

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.110/0013-IV/10/2019

Wien, am 18. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Februar 2019 unter der Nr. **2868/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „massive Wahlkampfkostenüberschreitung der ÖVP“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 15:

- *Warum wollten Sie die Wahlkampfkosten zwei Wochen vor der Wahl nicht offenlegen?*
- *Haben Sie die Unwahrheit behauptet, als Sie angaben, die ÖVP halte sich an „alle Regeln“?*
 - a. *Wenn nein, auf welcher faktischen Grundlage haben Sie dieses Statement abgegeben?*
 - b. *Wenn nein, weshalb sind Sie davon ausgegangen, dass ein solch massiver Wahlkampf für Ihre Person ohne Überschreitung des Wahlkampfkostenlimits finanziert ist?*
- *Wie hat die ÖVP den Wahlkampf und insbesondere die massive Überschreitung der Wahlwerbungskosten finanziert?*
- *Wie wird die ÖVP das zu erwartende Bußgeld wegen erneuter Überschreitung der Wahlwerbungskosten im Wahlkampf 2017 finanzieren?*
- *Sofern Sie bzw. die ÖVP von der massiven Überschreitung der Wahlwerbungskosten während des Wahlkampfs nichts gewusst haben:*
 - a. *Wie rechtfertigen Sie, dass Ihnen in einem großflächig angelegten Wahlkampf, der sich größtenteils um Ihre Person drehte, die Kosten nicht bekannt waren?*
 - b. *Werden Sie aus den letzten beiden Nationalratswahlen lernen und im Sinne der Chancengleichheit zwischen den Parteien, der Transparenz und der Fairness gegenüber den*

SteuerzahlerInnen im kommenden Nationalratswahlkampf das Limit der Wahlwerbungskosten einhalten?

- c. *Werden im kommenden Nationalratswahlkampf Menschen mit der Überwachung der Wahlwerbungskosten betraut, die den Überblick behalten?*
- d. *Wird es Konsequenzen für die ehemalige Wahlkampfleiterin Elisabeth Köstinger geben?*
- *Wie ist nach Ihrer Sicht die massive gesetzeswidrige Überschreitung der Wahlwerbungskosten mit dem Prinzip der Chancengleichheit der politischen Parteien in Einklang zu bringen, wie es u.a. durch die Beschränkung der Wahlkampfkosten gesetzlich positiviert ist?*
- *Haben Sie die Überschreitung des Limits für die Wahlwerbungskosten billigend in Kauf genommen?*
- *Wie rechtfertigen Sie die 6 Millionen Euro, die die ÖVP gesetzeswidrig für den Wahlkampf ausgegeben hat, vor den SteuerzahlerInnen?*
- *Werden Sie - im Sinne größtmöglicher Transparenz - veranlassen, dass die Details zu den Wahlkampfkosten offengelegt werden und im Rechenschaftsbericht eine Aufschlüsselung der Ausgabenposten angeführt wird?*
- *Werden Sie sich dafür einsetzen, die Geldbußen wegen eines Verstoßes gegen die Beschränkung der Wahlwerbungskosten nach § 4 Parteiengesetz zu erhöhen?*
- *Werden Sie sich dafür einsetzen, einen gerichtlichen Straftatbestand einzuführen, der die massive Überschreitung von Wahlwerbungskosten ausdrücklich mit gerichtlicher Strafe pönalisiert?*
- *Falls Sie Frage 10 und 11 verneinen: Wie rechtfertigen Sie dies mit Blick auf die anzustrebende Chancengleichheit der politischen Parteien in Wahlkämpfen?*
- *Sie sind als Bundeskanzler gemäß § 15 Abs. 1 Parteiengesetz mit der Vollziehung des Parteiengesetzes betraut. Wie werden Sie in Zukunft gewährleisten, dass die Beschränkung der Wahlwerbungskosten von allen politischen Parteien eingehalten wird?*
- *Wann wird der Transparenzsenat mit der gegenständlichen Überschreitung der Wahlwerbungskosten befasst werden?*
- *Wie werden Sie dafür Sorge tragen, dass im EU-Wahlkampf die Beschränkung der Wahlwerbungskosten von Ihrer Partei eingehalten wird?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nicht beantwortet werden können. Sie betreffen keinen Gegenstand meines Vollziehungsbereiches, wie sich aus den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 164/2017, und der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Artikel 77 Absatz 3 B-VG vom 8. Jänner 2018, BGBl. II Nr. 3/2018, ergibt.

Sebastian Kurz

